

Heimatspiegel

der Verwaltungs- gemeinschaft

Wethautal

Kommunales Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Crölpa-Löbschütz, Gieckau, Goldschau, Görschen, Heidegrund, Janisroda, Leislau, Löbitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Pretzsch, Prießnitz, Schönburg, Utenbach, Unterkaka, Waldau, Wethau und der VGem. Wethautal – Burgenlandkreis –

Jahrgang 4 • Mittwoch, den 19. November 2008 • Nummer 23

AMTLICHER TEIL

Verwaltungsgemeinschaft

Benutzungs- u. Entgeltordnung für die Nutzung von Turnhallen der Verwaltungs- gemeinschaft Wethautal

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Nutzung der Turnhallen, die sich in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal befinden.

§ 2

Überlassung

1. Die sich in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal befindlichen Schulturnhallen dienen in erster Linie den Zwecken der öffentlichen Schulen (Schulsport).
2. Außerhalb dieser Zweckbestimmung können diese Einrichtungen anderen Benutzern zur Verfügung gestellt werden. Die Verwaltungsgemeinschaft Wethautal schließt mit dem Antragsteller einen Nutzungsvertrag ab, der dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entspricht.
3. Die Anträge sind an die Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Personal- und Sozialamt, Corseburger Weg 11 in 06721 Osterfeld zu richten. Die Anträge müssen den Namen und Anschrift des Antragstellers, Termin der Veranstaltung sowie den Namen des verantwortlichen Ansprechpartners enthalten.
4. Über die Benutzung der Turnhallen wird grundsätzlich unter Beachtung der folgenden Rangigkeit entschieden:
 - a.) Schulen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal und des Landkreises
 - b.) gemeinnützige Sportvereine der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal (zur Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes)
 - c.) gemeinnützige Vereine der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal zum Zwecke der sportlichen Betätigung (Kultur, Senioren, o. Ä.)
 - d.) gemeinnützige Sportvereine und gemeinnützige Vereine zum Zwecke der sportlichen Betätigung von außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal
 - e.) sonstige Benutzer.
5. Für genehmigte Nutzungen werden privatrechtliche Entgelte gem. §§ 5 und 6 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.
6. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 3

Benutzungszeit

Die Überlassung der Turnhallen erfolgt in der Regel montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr, sowie an Wochenenden und Feiertagen im Rahmen freier Nutzungszeiten.

§ 4

Benutzungsgrundsätze

1. Der Nutzer haftet für alle auftretenden Schäden, die während des Nutzungszeitraumes an dem Vertragsgegenstand entstanden sind, unabhängig davon, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Gäste verursacht wurden. Bei entstandenen Schäden ist der jeweilige Beauftragte der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Wethautal übernimmt keine Haftung für in den genutzten Räumen abhanden gekommene Eigentumsgegenstände des Nutzers.
3. Der Nutzer hat die ordnungsgemäße Einsatzfähigkeit der Geräte vor der Veranstaltung sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass schadhafte Geräte nicht verwendet werden.
4. Der Nutzer hat die Verwaltungsgemeinschaft Wethautal von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der vereinbarten Nutzung von Dritten geltend gemacht werden.
5. Die Verwaltungsgemeinschaft Wethautal ist berechtigt, Schäden, die durch den Nutzer, seine Mitarbeiter oder Gäste entstanden sind, beseitigen zu lassen. Der Nutzer ist verpflichtet, die dafür entstehenden Kosten der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal zu erstatten.
6. Der Nutzer sollte eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abschließen.

§ 5

Benutzungsentgelt und Fälligkeit

1. Das Benutzungsentgelt wird als Anteil an den Betriebskosten erhoben.
2. Das Entgelt für die Nutzung der Turnhallen beträgt pro Nutzungsstunde (60 Minuten)
 - a) bei Nutzung ohne Benutzung vorhandener Duschgelegenheiten: 5,00 €
 - b) bei Nutzung mit Benutzung vorhandener Duschgelegenheiten: 10,00 €.
3. Der Entgeltanspruch entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages.
4. Das Entgelt ist aufgrund des geschlossenen Nutzungsvertrages zum vereinbarten Fälligkeitstermin zu entrichten. Die Zahlung ist auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal zu überweisen.
5. Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer die Überlassung nach § 2 beantragt hat.

6. Diese Entgeltordnung gilt nicht für Schulen in Trägerschaft des Burgenlandkreises. Hier werden gesonderte Regelungen getroffen.

**§ 6
Befreiung vom Entgelt**

- Befreit von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes nach § 5 sind:
1. Schulen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal,
 2. gemeinnützige Vereine für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 3. Horte und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal und ihrer Mitgliedsgemeinden.

**§ 7
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Osterfeld, 02.10.2008

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen

Verwaltungsamtes

-Siegel-

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

1. Änderungssatzung

**zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
in den Horten der Verwaltungsgemeinschaft
Wethautal vom 25.02.2005
- Gebührensatzung für Horte -**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), beide in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal in der Sitzung am 02. Oktober 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 1 Ziffer 2. wird wie folgt neu formuliert

2. Die Gebühr für ein im Hort betreutes Kind beträgt danach monatlich:

für einen Hortplatz mit Frühhort	50,00 €
für einen Hortplatz ohne Frühhort	38,00 €
für einen Hortplatz nur Frühhort	12,00 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Horten der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal vom 02.10.2008 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterfeld, 06.10.2008

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen

Verwaltungsamtes

-Siegel-

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Ausfertigung der Satzung:

Vorstehende Satzung wurde der Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, 06.10.2008

gez. Beckman

Leiterin des gemeinsamen

Verwaltungsamtes

- Siegel -

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Stadt Stößen

Stadt Stößen

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 26.11.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Hauptausschuss der Stadt Stößen

Ort: Stößen, Naumburger Straße 33

Raum: Rathaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Vorberatung über den Widerspruch des Bürgermeisters gegen § 14 Nr. 2 der Betreiber- und Nutzungsvereinbarung über den Betrieb einer Kindertagesstätte durch einen freien Träger in der Stadt Stößen
4. Vorberatung zum Beschluss zum Wechsel der Trägerschaft der Kindertagesstätte „Max und Moritz“ (Betreiber- und Nutzungsvereinbarung)
5. Vorberatung zum Beschluss zur Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Stößen und dem HSV Naumburg - Stößen zur Nutzung des Sportplatzes Stößen
6. Anfragen und Anregungen
7. Schließung der Sitzung

gez. Schubert

Bürgermeister

Stadt Stößen

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 03.12.2008, 19:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Stadt Stößen

Ort: Stößen, Naumburger Straße 33

Raum: Rathaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgabe der Ergebnisse der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse aus der Sitzung vom 29.10.2008
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift des Gemeinderates der Stadt Stößen vom 29.10.2008
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
7. Beratung und Beschlussfassung über den Widerspruch des Bürgermeisters gegen § 14 Nr. 2 der Betreiber- und Nutzungsvereinbarung über den Betrieb einer Kindertagesstätte durch einen freien Träger in der Stadt Stößen

8. Beschluss zum Wechsel der Trägerschaft der Kindertagesstätte „Max und Moritz“ (Betreiber- und Nutzungsvereinbarung)
 9. Beschluss zur Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Stöben und dem HSV Naumburg-Stöben zur Nutzung des Sportplatzes Stöben
 10. Anfragen und Anregungen
 11. Schließung der Sitzung
- gez. *Schubert*
Bürgermeister

Gemeinde Heidegrund

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 24.11.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Ortschaftsrat Weickelsdorf

Ort: 06722 Roda, Dorfstr. 22

Raum: Kegelbahn Roda

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Bekanntgabe der Ergebnisse der Bürgeranhörung und Festlegung der weiteren Verfahrensweise
4. 1. Lesung Gebietsänderungsvereinbarung
5. 1. Lesung Verbandsgemeindevereinbarung
6. Schließung der Sitzung

gez. *Buchholz*

Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 24.11.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Ortschaftsrat Roda

Ort: 06722 Roda, Dorfstr. 22

Raum: Kegelbahn Roda

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Bekanntgabe der Ergebnisse der Bürgeranhörung und Festlegung der weiteren Verfahrensweise
4. 1. Lesung Gebietsänderungsvereinbarung
5. 1. Lesung Verbandsgemeindevereinbarung
6. Schließung der Sitzung

gez. *Schüler*

Ortsbürgermeister

Gemeinde Heidegrund

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 02.12.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Heidegrund

Ort: Kleinhelmsdorf, Dorfstr. 23a

Raum: Gemeindeamt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Festlegung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 04.11.2008
5. Bericht des Bürgermeisters und Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
6. Beratung und Beschlussfassung über den Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss über die Hebesatzsetzung
7. Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Heidegrund (Hebesatzsetzung)
8. Bekanntgabe der Ergebnisse der Bürgeranhörung und Festlegung der weiteren Verfahrensweise
9. 1. Lesung Gebietsänderungsvereinbarung
10. 1. Lesung Verbandsgemeindevereinbarung
11. Beschluss zur 1. Änderungssatzung der Satzung über die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heidegrund
12. Anfragen und Anregungen
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

14. Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zu einer Auftragsvergabe
 15. Anfragen und Anregungen
 16. Schließung der Sitzung
- gez. *Börner*
Bürgermeister

Gemeinde Heidegrund

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 25.11.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Ortschaftsrat Kleinhelmsdorf

Ort: Kleinhelmsdorf, Dorfstr. 24

Raum: Seniorenraum

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Festlegung der Tagesordnung
 3. Bekanntgabe der Ergebnisse der Bürgeranhörung und Festlegung der weiteren Verfahrensweise
 4. 1. Lesung Gebietsänderungsvereinbarung
 5. 1. Lesung Verbandsgemeindevereinbarung
 6. Schließung der Sitzung
- gez. *Trommer*
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Heidegrund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 (3) Satz 1 der GO-LSA an den sieben auf diese Veröffentlichung folgenden Tagen während der Sprechzeiten, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, zur Einsichtnahme aus. Osterfeld, 30.10.2008

gez. *Beckmann*

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 1 u. 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) vom 22.10.1991 (GVBl. LSA S. 378 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Heidegrund in seiner Sitzung am 05.08.2008 folgende

HAUSHALTSSATZUNG für das Haushaltsjahr 2008

beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 696.400 € und in der Ausgabe auf 2.114.600 € und im Vermögenshaushalt in der Einnahme 760.100 € und in der Ausgabe auf 760.100 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 198.200 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 300 % | |
| 1.2 B (für Grundstücke) | 300 % | |
| 2. Gewerbesteuer | 300 % | |

§ 6

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend oder künftig umzuwandeln bezeichnet werden, hat dies nachfolgend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. Kw-Vermerke
Ist an einer Planstelle ein Kw-Vermerk angebracht, entfällt die Stelle, sobald der derzeitige Stelleninhaber wechselt.
2. Ku-Vermerke
Ist an einer Planstelle ein Ku-Vermerk angebracht, ändert sich die Bewertung dieser Stelle bei Freiwerden auf den angegebenen Ku-Wert.

Heidegrund, 11.08.2008

gez. Börner

Bürgermeister

Siegel

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von ländlichen und sonstigen Wegen

Aufgrund der §§ 4 und 6 sowie 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung i. V. mit §§ 2 und 6

des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 405) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Heidegrund in seiner Sitzung am 04.11.2008 folgende Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages für ländlichen Wegebau beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

(1) Die Gemeinde Waldau erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihrer Investitionsaufwendungen, die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder der Erneuerung von Verkehrsanlagen (ländlichen und sonstigen Wegen) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Eigentümer, Erbbauberechtigten sowie Nutzern im Sinn des § 10 Abs. 3 dieser Satzung der Grundstücke im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Satzung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
1. den Grunderwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich Nebenkosten)
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zzgl. der Nebenkosten)
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Straßenkörpern einschließlich Unterbau und Oberfläche insbesondere an:
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen- und Randsteinen,
 - c) unbefestigten Rand-, Sicherheits- und Grünstreifen sowie unselbstständiger Grünanlagen (Straßenbegleitgrün),
 - d) Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - f) Überführungen
 4. Die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts Anderes bestimmt, zunächst zur Deckung des von der Gemeinde zu tragenden Aufwandes zu verwenden. Die Höhe des beitragsfähigen Aufwandes vermindert sich insoweit nur um einen eventuell verbleibenden Betrag der Zuwendung.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Dabei zählen Rinnen und Bordsteine zur Fahrbahn.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. dieser Satzung auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 - c) durch die Eckgrundstücksvergünstigung nach § 7 dieser Satzung entsteht.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wird auf 5 % der Gesamtkosten festgelegt.

§ 5**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 6 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

§ 6**Nutzungsfaktoren für die anliegenden Grundstücke**

Für die Flächen nach § 5 Abs. 1 gelten bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), als Nutzungsfaktor

- a) 0,1 bei einer Nutzung als Wald,
- b) 0,2 bei einer Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland,
- c) 0,5 wenn sie als Dauerkleingärten genutzt werden,
- d) 1,0 bei bebauten Grundstücken im Außenbereich.

§ 7**Mehrfach erschlossene Grundstücke**

Bei Grundstücken, die von mehr als einer öffentlichen Anlage erschlossen werden (z. B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anlagen), wird der sich ergebene Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 8**Aufwandsspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für die in § 2 genannten Teileinrichtungen.

§ 9**Abschnittsbildung**

Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.

§ 10**Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Erbbauberechtigte eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457), in der derzeit gültigen Fassung, genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Mehrere Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung der Gemeinde zu machen und die entsprechenden Nachweise beizubringen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 11**Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und mit dem Anspruch des Beschlusses zur Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbeschluss.

§ 12**Vorausleistung, Ablösung des Ausbaubeitrages**

(1) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen in Höhe von 60 v. H. erhoben werden, sobald mit der Durchführung begonnen worden ist.

(2) Der Beitrag kann im Ganzen vor dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch Abschluss eines Ablösevertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zu Grunde gelegt.

§ 13**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14**Auskunftspflicht**

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 15**Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 16**Inkrafttreten**

Die Satzung für den Ausbau ländlicher und sonstiger Wege tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal in Kraft.

Heidegrund, 05.11.2008

gez. Börner

Bürgermeister

Siegel

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Gemeinde Löbitz

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 27.11.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Löbitz

Ort: 06618 Pauscha

Raum: Bürgerhaus Pauscha

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.09.2006
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
6. 1. Lesung Gebietsänderungsvereinbarung mit der Gemeinde Utenbach
7. 1. Lesung Gebietsänderungsvereinbarung mit der Gemeinde Mertendorf und der Gemeinde Görtschen
8. 1. Lesung Verbandsgemeindevereinbarung
9. Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters auf die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes und die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses auf die VGem Wethautal
10. Beratung und Beschlussfassung der 2. Änderungssatzung der Satzung für Realsteuern
11. Beschluss über die Mitgliedschaft im Förderverein „Radweg auf der Bahntrasse Zeitz-Camburg“
12. Anfragen und Anregungen
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

14. Zustimmung zum Entwurf zum Bodenordnungsplan Löbitz II 42 BLK 331

15. Schließung der Sitzung

gez. *Maurer*

Bürgermeister

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 1 u. 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) vom 22.10.1991 (GVBl. LSA S. 378) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Meineweh in seiner Sitzung am 10.09.2008 folgende

1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2008

beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. d. Nachträge gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	5.900	22.700	639.100	622.300
die Ausgaben	1.000	17.800	639.100	622.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	100	99.700	235.500	135.900
die Ausgaben	0	99.600	235.500	135.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 208.800 € erhöht und damit auf 208.800 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Meineweh, den 16.09.2008

gez. *Reichel*

Bürgermeister

- Siegel -

im Original unterzeichnet und gesiegelt

Gemeinde Meineweh

Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meineweh wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 (3) Satz 1 der GO-LSA an den sieben auf diese Veröffentlichung folgenden Tagen während der Sprechzeiten, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, zur Einsichtnahme aus.

Osterfeld, 04.11.2008

gez. *Beckmann*

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Gemeinde Mertendorf

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 25.11.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf

Ort: Punkewitz, Wetterscheidter Straße 10

Raum: Gasthaus Warnt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.09.2008
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
6. 1. Lesung Gebietsänderungsvereinbarung
7. 1. Lesung Verbandsgemeindevereinbarung
8. Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters auf die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes und die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses auf die VGem Wethautal
9. Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Merterdorf (Hebesatzsatzung)
10. Einwohnerfragestunde
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

12. Personalangelegenheiten
13. Schließung der Sitzung

gez. Jahr

Bürgermeister

Gemeinde Prießnitz

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt hat der Gemeinderat der Gemeinde Prießnitz in der Sitzung am 01.09.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	
	€	€	€	festgesetzt €
a) im VwH				
die Einnahmen	11.200		482.600	493.800
die Ausgaben	11.200		482.600	493.800
b) im VmH				
die Einnahmen	11.500		219.200	230.700
die Ausgaben	11.500		219.200	230.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert:

Steuerart	erhöht	vermindert	gegenüber bisher	auf v. H.
1. Grundsteuer				
a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)			300	300
b. für die Grundstücke (Grundsteuer B)			300	300
2. Gewerbesteuer			300	300

Prießnitz, den 01.09. 2008

(Siegel)

gez. Schütze

Bürgermeister

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

2. Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 (3) Satz 1 der GO-LSA an den sieben auf diese Veröffentlichung folgenden Tagen während der Sprechzeiten,

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, zur Einsichtnahme aus.

Osterfeld, den 07.11.2008

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Gemeinde Schönbürg

Gemeinde Schönbürg

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 02.12.2008, 19:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Schönbürg

Ort: Schönbürg OT Kroppental

Raum: Gaststätte „Neue Welt“

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.09.2008
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
6. Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters auf die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes und die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses auf die VGem Wethautal
7. Beschluss über die Weiterführung der Haushaltskonsolidierung der Gemeinde Schönbürg
8. 1. Lesung des Haushaltsplanentwurfes für das Haushaltsjahr 2009
9. Bericht zum Stand der Verhandlungen mit der Stadt Naumburg zur Vereinbarung in Bezug auf die Stadtumlandverpflechtung
10. Beschluss über die Mitgliedschaft im Förderverein Weltkulturerbe „Unesco“
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Sitzung

gez. Prüfer

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von ländlichen und sonstigen Wegen

Aufgrund der §§ 4 und 6 sowie 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung i. V. mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg in seiner Sitzung am 16.09.2008 folgende Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages für ländlichen Wegebau beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

(1) Die Gemeinde Schönburg erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihrer Investitionsaufwendungen, die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder der Erneuerung von Verkehrsanlagen (ländlichen und sonstigen Wegen) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Eigentümer, Erbbauberechtigten sowie Nutzern im Sinn des § 10 Abs. 3 dieser Satzung der Grundstücke im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Satzung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
1. den Grunderwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich Nebenkosten)
 2. den Wert der von der Gemeinde aus Ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zzgl. der Nebenkosten)
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Straßenkörpern einschließlich Unterbau und Oberfläche insbesondere an:
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen- und Randsteinen,
 - c) unbefestigten Rand-, Sicherheits- und Grünstreifen sowie unselbstständiger Grünanlagen (Straßenbegleitgrün),
 - d) Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - f) Überführungen
 4. Die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts Anderes bestimmt, zunächst zur Deckung des von der Gemeinde zu tragenden Aufwandes zu verwenden. Die Höhe des beitragsfähigen Aufwandes vermindert sich insoweit nur um einen eventuell verbleibenden Betrag der Zuwendung.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Dabei zählen Rinnen und Bordsteine zur Fahrbahn.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.

- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. dieser Satzung auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- c) durch die Eckgrundstücksvergünstigung nach § 7 dieser Satzung entsteht.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wird auf 5 % der Gesamtkosten festgelegt.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 6 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

§ 6

Nutzungsfaktoren für die anliegenden Grundstücke

- Für die Flächen nach § 5 Abs. 1 gelten bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) als Nutzungsfaktor
- a) 0,1 bei einer Nutzung als Wald,
 - b) 0,2 bei einer Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland,
 - c) 0,5 wenn sie als Dauerkleingärten genutzt werden,
 - d) 1,0 bei bebauten Grundstücken im Außenbereich.

§ 7

Mehrfach erschlossene Grundstücke

Bei Grundstücken, die von mehr als einer öffentlichen Anlage erschlossen werden (z. B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anlagen), wird der sich ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 8

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für die in § 2 genannten Teileinrichtungen

§ 9

Abschnittsbildung

Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.

§ 10

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Erbbauberechtigte eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), in der derzeit gültigen Fassung, genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des

Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Mehrere Nutzer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung der Gemeinde zu machen und die entsprechenden Nachweise beizubringen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und mit dem Anspruch des Beschlusses zur Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbeschluss.

§ 12

Vorausleistung, Ablösung des Ausbaubeitrages

(1) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen in Höhe von 60 v. H. erhoben werden, sobald mit der Durchführung begonnen worden ist.

(2) Der Beitrag kann im Ganzen vor dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch Abschluss eines Ablösevertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zu Grunde gelegt.

§ 13

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 15

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2 §§ 225, 226 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung für den Ausbau ländlicher und sonstiger Wege tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal in Kraft.

Schönburg, den 17.09.2008

gez. Friedrich Prüfer

Bürgermeister

Siegel

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Gemeinde Waldau

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von ländlichen und sonstigen Wegen

Aufgrund der §§ 4 und 6 sowie 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung i. V. mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldau in seiner Sitzung am 28.10.2008 folgende Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages für ländlichen Wegebau beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

(1) Die Gemeinde Waldau erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihrer Investitionsaufwendungen, die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder der Erneuerung von Verkehrsanlagen (ländlichen und sonstigen Wegen) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Eigentümer, Erbbauberechtigten sowie Nutzern im Sinne des § 10 Abs. 3 dieser Satzung der Grundstücke im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Satzung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. den Grunderwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich Nebenkosten)
2. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Straßenkörpern einschließlich Unterbau und Oberfläche, insbesondere an:
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen- und Randsteinen,
 - c) unbefestigten Rand-, Sicherheits- und Grünstreifen sowie unselbstständiger Grünanlagen (Straßenbegleitgrün),
 - d) Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - f) Überführungen
4. Die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3) Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts Anderes bestimmt, zunächst zur Deckung des von der Gemeinde zu tragenden Aufwandes zu verwenden. Die Höhe des beitragsfähigen Aufwandes vermindert sich insoweit nur um einen eventuell verbleibenden Betrag der Zuwendung.

(4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Dabei zählen Rinnen und Bordsteine zur Fahrbahn.

§ 4**Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes der
- auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
 - bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. dieser Satzung auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 - durch die Eckgrundstücksvergünstigung nach § 7 dieser Satzung entsteht.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
 (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wird auf 5 % der Gesamtkosten festgelegt.

§ 5**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 6 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

§ 6**Nutzungsfaktoren für die anliegenden Grundstücke**

Für die Flächen nach § 5 Abs. 1 gelten bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) als Nutzungsfaktor

- 0,1 bei einer Nutzung als Wald,
- 0,2 bei einer Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland,
- 0,5 wenn sie als Dauerkleingärten genutzt werden,
- 1,0 bei bebauten Grundstücken im Außenbereich.

§ 7**Mehrfach erschlossene Grundstücke**

Bei Grundstücken, die von mehr als einer öffentlichen Anlage erschlossen werden (z. B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anlagen), wird der sich ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 8**Aufwandsspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für die in § 2 genannten Teileinrichtungen.

§ 9**Abschnittsbildung**

Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.

§ 10**Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Erbbauberechtigte eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457), in der derzeit gültigen Fassung, genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16

des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Mehrere Nutzer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung der Gemeinde zu machen und die entsprechenden Nachweise beizubringen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 11**Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und mit dem Anspruch des Beschlusses zur Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbeschluss.

§ 12**Vorausleistung, Ablösung des Ausbaubeitrages**

(1) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen in Höhe von 60 v. H. erhoben werden, sobald mit der Durchführung begonnen worden ist.

(2) Der Beitrag kann im Ganzen vor dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch Abschluss eines Ablösevertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zu Grunde gelegt.

§ 13**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14**Auskunftspflicht**

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 15**Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2 §§ 225, 226 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 16**Inkrafttreten**

Die Satzung für den Ausbau ländlicher und sonstiger Wege tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal in Kraft.

Waldau, 29.10.2008

gez. Hoppert

Bürgermeister

Siegel

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Sonstige Behörden und Stellen

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59

in 06667 Weißenfels Öffentliche Bekanntmachung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Görschen V, Akt. Z.: 611/46 BLK 023 1. Anordnung (AO) zur Änderung des Verfahrensgebietes

Anordnung vom 05.11.2008

Zu vorgenannten Verfahren ergeht hiermit folgende Anordnung zur Änderung des Verfahrensgebietes gemäß der § 7 und § 8 Flurbereinigungsgesetz vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Jahressteuergesetz 2008 vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3176).

I.

Die in der Anlage 3 - Flurstücksliste - benannten Flurstücke der benannten Gemarkungen und Fluren werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen bzw. hinzugezogen:

Die neue Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist aus der beiliegenden Gebietskarte im Maßstab 1: 20.000 (Anlage 1) und den Einlagekarten Blatt 1 - 2 im Maßstab 1: 5000 bzw. Blatt 1 - 4 im Maßstab 1: 2500 (Anlage 2) ersichtlich.

Die Anlagen 1 - 3 sind Bestandteile dieser Anordnung.

Die Größe des Verfahrensgebietes von zurzeit 837 ha vergrößert sich rechnerisch um ca. 286 ha durch Ausschluss und die Beiziehung der Flurstücke gemäß Anlage 3. Das Verfahrensgebiet umfasst somit neu eine Gesamtfläche von ca. 1123 ha.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd innerhalb einer, von diesem zu setzenden, weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

III. Nutzungsänderungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke (die neu einbezogen werden), die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedungen u. Ä. sowie die Beseitigung von Pflanzen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 FlurbG von der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im Verfahren unberücksichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

IV. Auslegung

Diese Anordnung mit Gebiets- und Einlagekarten und Begründung liegt in Originalgröße in den Verwaltungsgemeinschaften

- Vier Berge - Teucherner Land, Markt 21 in 06682 Teuchern im Bauamt
- Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Naumburger Straße 23, 06618 Mertendorf im Bauamt

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels, ab dem Tag der Bekanntmachung für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der

Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrage

gez. Ronneburg

(DS)

Hinzuziehung

Gemarkung Görschen, Flur 1

64/4, 80/1, 80/3, 80/4, 80/5, 80/6, 80/7, 84/4, 104, 105, 106, 295/81

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,6065 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 12

Gemarkung Görschen, Flur 3

8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 10/1, 20/9, 21/9

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 20,9008 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 7

Gemarkung Görschen, Flur 4

2/2, 97/1, 97/2, 97/3, 99/1, 99/2, 99/3, 99/4, 99/5, 100/1, 100/2, 101/1,

101/2, 102/2, 102/3, 106/1, 106/2, 106/3, 106/4, 106/5, 108, 117,

125, 136/1, 137, 138, 139

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 52,5333 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 27

Gemarkung Görschen, Flur 6

141/1, 143/1, 148, 149, 163, 164, 165, 166, 168/5, 168/14, 198, 224,

225, 226, 363/197, 377/154, 378/154, 379/155, 380/155, 382/168,

383/157, 386/152, 388/152, 424/162, 425/162

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 6,5197 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 25

Gemarkung Görschen, Flur 7

168, 376/30

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,8409 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Görschen, Flur 9

19, 20/1, 22/1, 42

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 3,8510 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

Gemarkung Löbitz, Flur 1

5, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 8/2, 8/3, 10/1, 11/1, 12, 13, 14, 15/1,

16/3, 69, 70, 118/15, 121/15, 122/15, 123/15

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 32,6458 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 22

Gemarkung Löbitz, Flur 2

1, 2/1, 3/1, 4/2, 4/3, 6/1, 6/2, 7/1, 8, 10/1, 11, 12, 13, 15/1, 15/4, 15/6,

15/32, 15/53, 15/54, 15/55, 15/56, 15/57, 15/58, 15/59, 15/60, 15/61,

15/62, 15/63, 15/64, 15/65, 15/66, 15/68, 15/69, 15/70, 15/74, 15/75,

15/76, 15/77, 15/78, 15/79, 15/80, 18, 24/1, 28, 29, 30, 31, 32/1, 33/1,

33/2, 34/1, 36, 37/1, 40/1, 42/1, 42/2, 43, 44/1, 97/44, 124/10, 125/10,

146/45, 147/45

Flächengröße der beteiligten

Flurstücke der Flur: 131,5230 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 63

Gemarkung Osterfeld, Flur 5

1, 2, 3, 8, 236, 266

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 29,2100 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 6

Gemarkung Stößen, Flur 1

213/66

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,7660 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Stößen, Flur 6

16, 17/1, 17/2

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 6,3090 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Summe Flächengröße aller hinzugezogenen

Flurstücke: 285,706 ha

Gesamte Anzahl der hinzugezogenen Flurstücke: 172

Ausschluss:

Gemarkung Görschen, Flur 4

66/3

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,1006 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Stößen, Flur 1

213

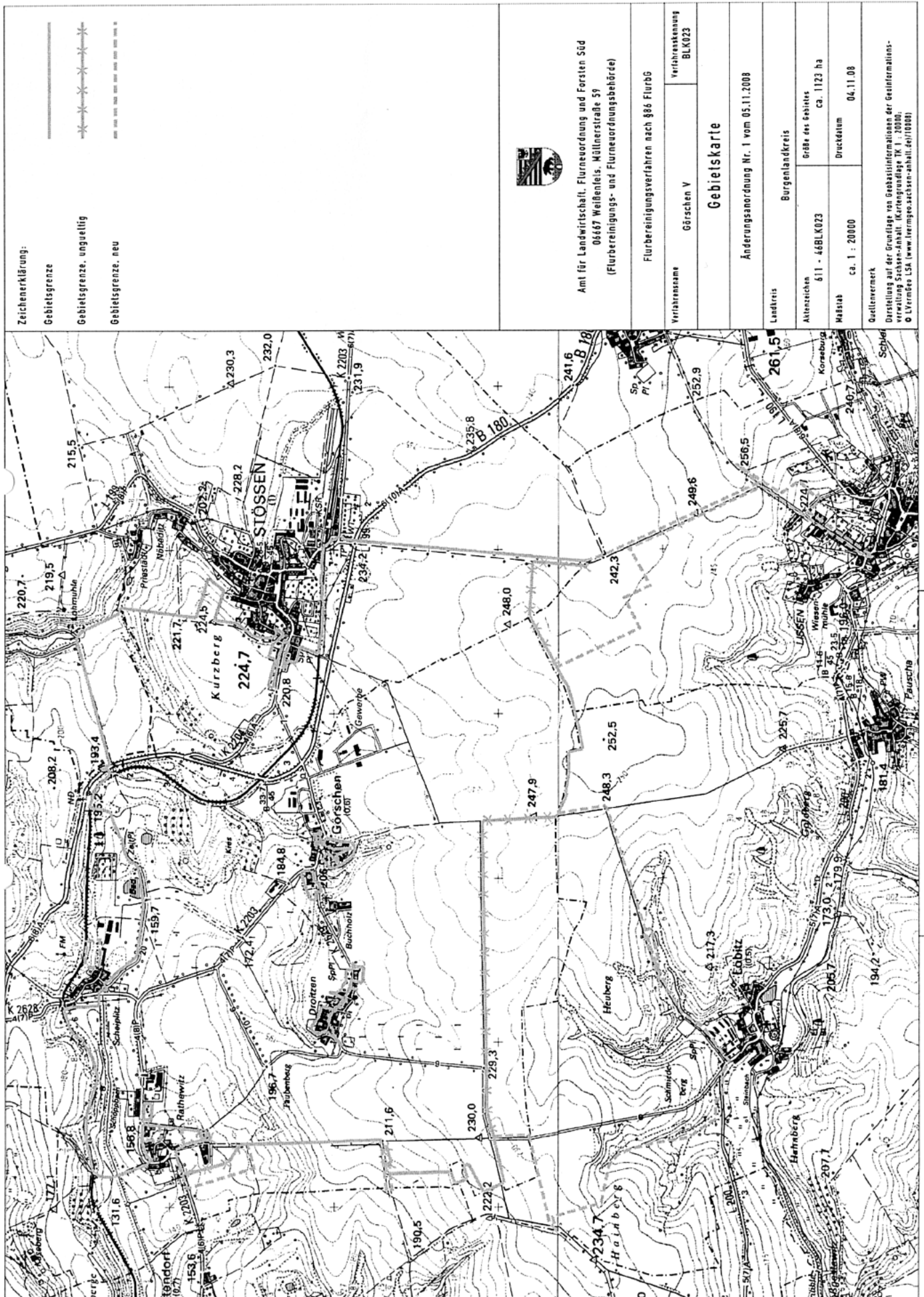
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,0156 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Summe Flächengröße aller ausgeschlossenen

Flurstücke: 0,1162 ha

Gesamte Anzahl der ausgeschlossenen Flurstücke: 2



Zeichenerklärung:
 Gebietsgrenze
 Gebietsgrenze, ungueltig
 Gebietsgrenze, neu



Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Süd
 06667 Weißenfels, Müllnerstraße 59
 (Flurbereinigungs- und Flurneueordnungsbehörde)

Flurbereinigungsverfahren nach §86 FlurbG

Verfahrensname: Görtschen V
 Verfahrenskennung: BLK023

Gebietskarte

Änderungsanordnung Nr. 1 vom 05.11.2008

Landkreis: Burgenlandkreis

Alteneichen: 611 - 468LK023
 Größe des Gebietes: ca. 1123 ha

Maßstab: ca. 1 : 20000
 Druckdatum: 04.11.08

Quellennorm: Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt. (Kartengrundlage TK 1 : 20000, © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/10088))

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

In dem Bodenordnungsverfahren Crölpa-Löbschütz

Gemarkung: Crölpa-Löbschütz

Gemeinde: Crölpa-Löbschütz

wird hiermit nach § 61 Absatz 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. d. F. vom 03.07.1991 (BGBl. S. 1418) die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes wird der 15.12.2008, 0.00 Uhr festgesetzt.

Mit diesem Tag tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Der Übergang des Besitzes und die Nutzung der Tauschgrundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Tauschpartner nichts abweichendes vereinbart haben.

Gründe:

Der Bodenordnungsplan ist mit Vorlage am 01.10.2008 unanfechtbar geworden. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Bodenordnungsplanes liegen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels erhoben werden. Die Frist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist bei der Behörde eingeht.



Ronneburg
M. d. W. d. G. b.

Weißenfels, den 30.10.2008

Abwasserzweckverband Bad Kösen

Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen

Jahresabschluss 2007

Die Versammlung hat in ihrer Sitzung am 30. September 2008 folgenden Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2007 gefasst:

Der Jahresabschluss 2007 des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen wurde erstellt und durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA geprüft. Die WIBERA hat am 1. Juli 2008 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Unterlagen liegen in der Geschäftsstelle vor. Der Jahresgewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen. Der Jahresabschluss wird durch die Versammlung bestätigt. Dem Verbandsgeschäftsführer wird gemäß § 108 der Gemeindeordnung die Entlastung für die Jahresrechnung 2007 erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Burgenlandkreises stellte am 28. August 2008 fest:

Das Rechnungsprüfungsamt macht sich den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers zu eigen und bestätigt das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2007 des **Abwasserzweckverbandes Bad Kösen, Bad Kösen** durch einen eingeschränkten Feststellungsvermerk: „Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 01. Juli 2008 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, WIBERA Wirtschaftsberatung AG Düsseldorf, Niederlassung Halle, die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen. Bad Kösen mit einer Einschränkung zu keinen Einwänden geführt hat.“

Der Jahresabschluss entspricht mit dieser Einschränkung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben mit folgendem Einwand Anlass zur Beanstandung: Gemäß § 16 Abs. 1 Gesetz zur Neuordnung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 46) dürfen Kredite insbesondere nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Darüber hinaus ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 90 Abs. 2 GO LSA sowie der Grundsatz der Einnahmebeschaffung gemäß § 91 GO LSA zu beachten.

Dem aufgenommenen Kredit in Höhe von 700.000 € stehen Investitionen in Höhe von 177.385,81 € sowie die Tilgung der Sanierungshilfe in Höhe von 250.674,86 € gegenüber. Folglich werden die Feststellungen des Wirtschaftsprüfers gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aufgenommen und auf die Einhaltung o. g. Rechtsvorschriften hingewiesen.

Hinweis:

Das in der Anlage IX ausgewiesene rechnerische Ergebnis in Höhe von -138 T€ ist in analoger Anwendung des § 12 Abs. 7 EigVO durch Verbandsumlage zu decken.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 17.11.2008 bis 28.11.2008 im Verwaltungsgebäude des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen in Bad Kösen, Kläranlage, im Büro des Verbandsgeschäftsführers zur Einsichtnahme aus.

Bad Kösen, den 27.10.2008

Massier
Verbandsgeschäftsführer

Beschluss

**Nr.: 204-1/2008
vom: 18.03.2008**

Einreicher: Verbandsgeschäftsführer, Herr Heinz Massier
Gegenstand: Beitrittsbeschluss zur Reduzierung der Kreditaufnahme auf die Höhe von € 779.600 entsprechend Bescheid der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises vom 04.02.2008 zur Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen für das Haushaltsjahr 2008

gesetzliche Grundlage: Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) i. V. m. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA)

Begründung: Die in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 vom Verband vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von € 1.200.000 ist von der Kommunalaufsicht nur in einer reduzierten Höhe von € 779.600 genehmigt worden.
Diese Genehmigung wird nur wirksam durch einen Beitrittsbeschluss der Verbandsversammlung des AZV Bad Kösen.

Beschluss: Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen sind mit der Reduzierung der Kreditaufnahme auf die Höhe von € 779.600 entsprechend dem Bescheid der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises vom 04.02.2008 einverstanden und fassen hiermit den Beitrittsbeschluss.
Sie beschließen ferner, dass dieser gemäß der Verbandssatzung veröffentlicht werden soll.

Abstimmergebnis der Verbandsversammlung

Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung: 10
davon anwesend: 9
Anzahl der Stimmen der Verbandsversammlung: 10
davon anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -
Aufgrund des § 31 (1) GO LSA waren - /keine Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Begründung: Der Abwasserzweckverband Bad Kösen ist angehalten, entsprechend gesetzlicher Bestimmungen für die Erledigung bestimmter Verwaltungsaufgaben Kosten zu erheben.
Der Punkt 11 der Anlage zur Verwaltungskostensatzung ist der Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 24.06.2008 anzupassen.

Beschluss: Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen beschließen die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen vom 02.12.2003 (1. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung).
Sie beschließen ferner, dass diese Satzung gemäß der Verbandssatzung veröffentlicht werden soll.
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Abstimmergebnis der Verbandsversammlung

Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung: 10
davon anwesend: 8
Anzahl der Stimmen der Verbandsversammlung: 10
davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -

Aufgrund des § 31 (1) GO LSA waren - /keine Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.




Massier
Verbandsgeschäftsführer




Massier
Verbandsgeschäftsführer

Beschluss

**Nr.: 214-3/2008
vom: 30.09.2008**

Einreicher: Verbandsgeschäftsführer, Herr Heinz Massier
Gegenstand: 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen vom 02.12.2003 (1. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung)

gesetzliche Grundlage: Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 6, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung und der Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen vom 27. September 2005 sowie der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen vom 24. Juni 2008

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen

(1. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 6, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung und der Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen vom 27. September 2005 sowie der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen vom 24. Juni 2008, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen in ihrer Sitzung am 30. September 2008 folgende 1. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen vom 02.12.2003 wird wie folgt geändert:

Punkt 11 der Anlage der Verwaltungskostensatzung erhält folgende geänderte Fassung:


„11

11. Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund geltender Satzung über die Abwasserbeseitigung des AZV

11.1	Bauvoranfrage	10,00 €
11.2	Einleitgenehmigung für die Grundstücks- entwässerungsanlage bei Anbindung an die zentrale Kanalisation	30,00 €
11.3	Einleitgenehmigung für die Grundstücksent- wässerungsanlage bei Anbindung an den Bürgermeisterkanal	60,00 €
11.4	Verlängerung der Einleitgenehmigung	20,00 €
11.5	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,50 €
11.6	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungs- zwang	40,00 €
11.7	Entnahme und Untersuchung von Abwasser- proben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschluss- nehmers erforderlich werden	110,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
Bad Kösen, den 30.09.2008



Massier
Verbandsgeschäftsführer



IMPRESSUM

Heimatspiegel der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal

Kommunales Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Crölpa-Löbschütz, Gieckau, Goldschau, Görschen, Heidegrund, Janisroda, Leislau, Löbnitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Pretzsch, Prießnitz, Schönburg, Utenbach, Unterkaka, Waldau, Wethau und der VGem. Wethautal – Burgenlandkreis –
Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber

Verwaltungsgemeinschaft Wethautal,
Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0
vertreten durch die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes,
Frau Beckmann

Verantwortlicher für den redaktionellen Teil

Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes, Frau Beckmann

Druck und Verlag

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

Anzeigenannahme/Beilagen:

Frau Annett Brunner, Telefon: 01 71/3 14 76 21

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

